



Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 29 70
Telefax: 043 259 29 79
Internet: www.wald.kanton.zh.ch

Bearbeitet von: Dr. Theo Hegetschweiler
Direktwahl: 043 259 29 71
E-Mail: theo.hegetschweiler@bd.zh.ch

Verfügung vom 1. Juli 2010

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Wädenswil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 25. August 1999 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Festlegung einer Waldabstandslinie musste im Gebiet Schöneegg die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze wurde vom 17. Mai 2010 bis 17. Juni 2010 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Stadt Wädenswil wird gemäss Waldgrenzenplan 1:500 vom 28. April 2010 festgesetzt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, Postfach, 8820 Wädenswil (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 1 (mit Plan)
- Förster Georg Kunz, Reidholzstrasse 9a, 8805 Richterswil (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

1. 7. 2010 Hg